



II-4764 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Z. 70 0502/29-Pr.2/86

28. 8. 1986

2220/AB

1986 -09- 01

zu 2212 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Rieder und Genossen vom 3. Juli 1986, Nr. 2212/J, betreffend ein gesetzliches Verbot der Keilerei durch Haustürgeschäfte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Als Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist es meine Aufgabe, den Konsumenten vor nachteiligen Folgen unseriöser Geschäftsmethoden zu schützen. In Anbetracht der sich in typischer Weise häufenden Beschwerden in bezug auf bestimmte Branchen bzw. bestimmte Geschäftsarten halte ich die Vornahme entgegenwirkender gesetzlicher Maßnahmen für unumgänglich.

Typische Problembereiche waren in der Vergangenheit unter anderem Zeitschriftenabonnements und sind nach wie vor die Bereiche Fenstereinbau, Heizungseinbau und ganz allgemein der Bereich der Wohnhaussanierung.

In diesen Bereichen kamen und kommen Verträge häufig im Wege des Haustürgeschäftes zustande. Gleichermäßen häufig sind auch diesbezügliche Beschwerden, die an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sowie an andere Institutionen des Konsumentenschutzes herangetragen werden, und zwar sowohl in absoluten Zahlen gesehen als

- 2 -

auch im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Branchen. Beispielsweise betrug im Winter 1985/1986 die Zahl der Beschwerden über Fenster und deren Einbau das Fünffache der Zahl von Beschwerden im umfangmäßig wesentlich größeren Bereich des Kraftfahrzeugerverbes und der Kraftfahrzeugreparatur. Nunmehr zeigt sich auch im Bereich des Heizungseinbaues, des Einbaues von Sanitäranlagen etc., also in einem Bereich, der durch die öffentliche Hand gefördert wird, ein zunehmendes Überhandnehmen unseriöser Geschäftspraktiken.

In Anbetracht dieser nachteiligen Entwicklung für den Konsumenten wurde bereits im Jahre 1984 auf dem Zeitschriftensektor eine verschärfte Regelung im Rahmen des Konsumentenschutzgesetzes getroffen, die eine spürbare Verbesserung gebracht hat.

Im vergangenen Jahr hat der Konsumentenpolitische Beirat das Problem des Fenstereinbaues aufgegriffen und die Einsetzung eines Ausschusses befürwortet, in dem nach intensiven Verhandlungen im Frühjahr 1986 ein Konsens darüber erzielt wurde, daß für diesen Bereich eine ähnliche Regelung, wie sie für den Abschluß von Zeitschriftenabonnements besteht, im Konsumentenschutzgesetz anzustreben sei. In diesem Sinn hat das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bereits mit dem Bundesministerium für Justiz Kontakt aufgenommen.

Auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Gewerbeordnungsnovelle 1986 hat das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein erweitertes Rücktrittsrecht von Geschäften aller jener Branchen gefordert, die ihre Aufträge (sei es Dienstleistungen oder Waren) dem Umstand verdanken, daß die Auftraggeber, also die Konsumenten, eine Förderung der öffentlichen Hand erhalten.

- 3 -

- 3 -

Zu 2.

Wie bereits gesagt wurde, hat sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz schon in Verhandlungen mit anderen Ressorts, den Sozialpartnern und dem Verein für Konsumenteninformation mit dem Problem des Haustürgeschäftes auseinandergesetzt und die Frage sowohl eines Verbotes des Haustürgeschäftes und daran sich anschließender Rechtsfolgen als auch anderer Lösungsansätze erörtert.

Vor diesem Hintergrund kann gesagt werden, daß ein generelles Verbot des Haustürgeschäftes vertretbar erscheint und den Konsumenten eine bedeutende Verbesserung bringen würde. Eine wesentliche Besserstellung des Konsumenten könnte aber auch schon durch eine effizientere Gestaltung des im § 3 Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen Rücktrittsrechtes im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung dieser Bestimmung erreicht werden. Als Vorbild für eine derartige Neugestaltung des § 3 Konsumentenschutzgesetz könnten die im § 26 a Konsumentenschutzgesetz normierten Formvorschriften in bezug auf Zeitschriftenabonnementverträge angesehen werden.

Diese Lösung fände schon jetzt die Zustimmung aller Betroffenen. Ich werde mich deshalb für die Verwirklichung dieses Gedankens einsetzen.

Ferner sollten im Bereich der Gewerbeordnung flankierende Maßnahmen gesetzt werden. So etwa könnte in den Fällen, in denen entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung Bestellungen auf Waren oder Dienstleistungen im Wege des Haustürgeschäftes entgegengenommen werden, die Rücktrittsfrist auf einen Monat verlängert werden. Eine derartige Bestimmung würde wohl, ohne daß eine zahlenmäßige Ausweitung der Rücktritte nach der Gewerbeordnung tatsächlich zu erwarten wäre, dazu beitragen, daß Gewerbetreibende ihre einschlägigen Verpflichtungen einhalten.

- 4 -

- 4 -

Schließlich sollte für jene Branchen, die ihre Aufträge hauptsächlich den Förderungen der öffentlichen Hand verdanken und für die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Wege einer Verordnung nach § 54 oder 57 Gewerbeordnung kein Verbot des Haustürgeschäftes erlassen hat, jedenfalls, wie das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz schon in der Stellungnahme zur Gewerbeordnungsnovelle zum Ausdruck gebracht hat, die Pflicht statuiert werden, dem Konsumenten ungeachtet der Art der Geschäftsanbahnung ein Rücktrittsrecht einzuräumen.

König - Sandner